

## Art. 53.

Für die Taxirung der Fahrpost-SENDUNGEN werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

## Art. 54.

Werden die Transportlinien einer Postvermaltung durch zwischenlegendes Gebiet einer anderen Postvermaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets statt.

## Art. 55.

Porte für Transit-SENDUNGEN.

Zur Berechnung des Portos für Transit-SENDUNGEN ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

## Art. 56.

Für jede Fahrpost-SENDUNG wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der SENDUNG ein Werth deklariert ist.

## Art. 57.

Fahrpost-Tarif.

Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Tarirungsstrecke	
bis 10 Meilen	3 Kreuzer oder 1 Sgr.
über 10 bis 20 Meilen	6     "     "     2     "
und über 20 Meilen	9     "     "     3     "

angenommen.

Für alle SENDUNGEN, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, soll erhoben werden:

    für jedes Pfund auf je 5 Meilen 1 Kreuzer Conv. Münze oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werth-SENDUNGEN soll erhoben werden:

    bis zur Entfernung von 50 Meilen

    für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.

    über 50 Meilen

    für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 2 Sgr.

mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.